

Ziele des Rentenversicherungsrechts:

Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Vorsorge gegen die Risiken des Alters und der Invalidität sowie für die Hinterbliebenen bei Tod des Versicherten

Das Rentenversicherungsrecht sieht im wesentlichen Leistungen zur Teilhabe und Renten vor.

<u>Leistungen zur Teilhabe umfassen</u> (§§ 14 bis 32 SGB VI): Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und Leistungen zur Nachsorge. Ziel ist die Sicherung der Erwerbsfähigkeit.

Rentenleistungen umfassen (Rechtsanspruch nach §§ 34 Abs. 1 i.V.m. §§ 35 ff. bzw. §§ 235 ff. SGB VI):

- Altersrenten (Regelaltersrente, Altersrente für langjährige Versicherte,
 Altersrente für besonders langjährige Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen), §§ 35 ff. SGB VI
- Rente wegen Erwerbsminderung, §§ 43 ff. SGB VI
- Rente f
 ür Bergleute,
 § 45 SGB VI
- Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, §§ 46 ff. SGB VI
- Rente wegen Tod bei Verschollenheit, § 49 SGB VI

Versicherungspflichtiger Personenkreis, §§ 1 - 6 SGB VI:

- Beschäftigte, auch während des Bezugs von Kurzarbeit
- Sonstige Personengruppen wie behinderte Menschen in Werkstätten und in Heimen, wenn in gewisser Regelmäßigkeit Leistungen erbracht werden
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsausbildungswerken für eine Erwerbstätigkeit qualifiziert werden
- Mitglieder geistlicher Genossenschaften
- Bestimmte selbständige Personen (wie Lehrer, Pflegepersonen, Hebammen, Seelotsen, Künstler)
- **Generalklausel** für die Versicherungspflicht sog. **Solo-Selbständiger**, d.h. Selbständige ohne Arbeitnehmer, die im wesentlichen für einen Auftraggeber (5/6-tel des Entgelts) tätig werden, § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI
- Sonstige Versicherte (§ 3 SGB VI) durch Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Pflegezeiten, Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Arbeitslosengeld etc.
- Versicherungspflicht kraft Antrag: z.B. für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates oder Selbständige

Befreiung von der Versicherungspflicht für Beschäftigte oder selbständig Tätige bei berufsständischen Versorgungswerken, § 6 SGB VI

Versicherungsfrei sind im wesentlichen Beamte und beamtenähnliche Tätigkeiten, § 5 SGB VI

Umfassende Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nach § 7 SGB VI

Versicherungsfälle:

- <u>Teilweise oder vollständige Erwerbsminderung</u>, § 43 SGB VI: Erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit keine den Bedingungen des Arbeitsmarktes übliche Erwerbstätigkeit von mindestens 3 Stunden täglich ausüben kann (§ 43 Abs. 2 SGB VI). Teilweise erwerbsgemindert ist, wessen Erwerbsfähigkeit weniger als 6 Stunden täglich beträgt (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Für die Festlegung sind allein medizinische Maßstäbe und die üblichen Bedingungen am Arbeitsmarkt entscheidend.
- Für die vor 1961 geborenen Versicherten besteht nach § 240 SGB VI die bisherige **Berufsunfähigkeit**srente fort. Sie schützt qualifizierte Beschäftigte davor, auf Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen zu werden.
- Alter:
- Mit Wirkung bis zu 2029 wird die Regelaltersrente auf das Alter 67 erhöht.
- Schwerbehinderte Menschen und besonders langjährige Versicherte erhalten ab dem 65. Lebensjahr Altersrente.
- Schwerbehinderte Menschen können die Altersrente vorzeitig mit dem 62. Lebensjahr mit Abschlägen in Anspruch nehmen.
- Langjährige und besonders langjährige Versicherte erhalten weiterhin ab dem Alter 63 vorzeitig eine Rente, die sich durch die Höhe der Abschläge unterscheidet und voraussetzt, dass die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird.
- Die Übergangsregelungen zum Eintrittsalter für die einzelnen Altersrenten sind in § 235 § 243a SGB VI; für die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit gibt es keine neuen Zugangsmöglichkeiten mehr, § 237 SGB VI

Die Wartezeit:

Neben dem Eintritt des Versicherungsfalls setzten die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung die **Erfüllung der Wartezeit** voraus; die Wartezeiten sind in § 50 ff. SGB VI geregelt.

Die **allgemeine Wartezeit** für die Regelaltersrente, die Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit sowie die Rente wegen Todes beträgt 5 Jahre, § 50 Abs. 1 SGB VI. Eine Wartezeit von 15 Jahren ist für die Leistungen auf Teilhabe erforderlich, § 11 Abs. 1 SGB VI.

Für die **Altersrente für langjährige Versicherte** und für **Schwerbehinderte** ist eine **Wartezeit von 35 Jahren** Voraussetzung, für eine Rente für **besonders langjährige Versicherte** gilt eine **Wartezeit von 45 Jahren**, § 50 Abs. 4 und 5 SGB VI.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet, § 51 Abs. 1 i.V.m. § 55 SGB VI

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit <u>rentenrechtlichen Zeiten</u> angerechnet, § 51 Abs. 3 SGB VI, die **Definition** von rentenrechtlichen Zeiten findet sich in § 54 SGB VI (**Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten wie Anrechnungszeiten und Zurechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten**).

Bei der **Wartezeit von 45 Jahren** werden angerechnet Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung und Berücksichtigungszeiten. Freiwillige Beiträge und Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen werden nur begrenzt berücksichtigt (§ 51 Abs. 3a S. 1 Nr. 3 und 4 SGB VI)

Ermittlung der Renten:

Die Höhe der Rente richtet sich gemäß § 63 Abs. 1 SGB VI vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens aus dem Arbeitsentgelt gezahlten Beiträge. Nach § 63 Abs. 2 SGB VI wird für jedes einzelne Kalenderjahr das durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt in Entgeltpunkte umgerechnet; das versicherte Arbeitsentgelt in Höhe des jeweiligen Durchschnittseinkommens führt zu einem Entgeltpunkt.

Die Höhe der Rentenleistungen wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- Zeitfaktor, d.h. durch Ermittlung der rentenrechtlich erheblichen Zeiten, §§ 54 ff. SGB VI
- Geldfaktor, d.h. die Rentenformel in § 64 SGB VI
- **Statusfaktor**, d.h. der Rentenfaktor nach § 67 SGB VI ordnet für die unterschiedlichen Versicherungsfälle unterschiedliche Faktoren zu; für die Alters- und Erwerbsminderungsrenten 1,0, für die Berufsunfähigkeitsrente 0,6667.
- Die Höhe wird auch durch den Zeitpunkt der Rentenantragstellung bestimmt. Wird sie vor Eintritt des Regel-Rentenalters beantragt, wird sie um einen versicherungsmathematischen **Abschlag** vermindert; wird der Antrag später gestellt, gibt es einen Zuschlag. Dies wird durch den **Zugangsfaktor** ausgedrückt, § 77 SGB VI.
- Weiterhin wird bei einem Bezug der Rente vor dem Regel-Rentenalter eine Hinzuverdienst berücksichtigt, § 34 Abs. 2 SGB
 VI (6.300 € pro Kalenderjahr); die Hinzuverdienstgrenze für die vorgezogene Altersrente ist ab 1.1.2023 aufgehoben.

• Zeitfaktor, d.h. durch Ermittlung der rentenrechtlich erheblichen Zeiten, §§ 54 ff. SGB VI:

Für die Rentenhöhe relevante Zeiten sind die Beitragszeiten und bestimmte beitragsfreie Zeiten:

<u>Beitragszeiten</u> sind Zeiten, in denen für den Versicherten **Pflicht-** (168 SGB VI) oder **freiwillige Beiträge** (§ 171 SGB VI) gezahlt wurden oder eine **Nachversicherung** nach § 185 SGB VI durchgeführt würde. Dazu gehören auch nach § 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI **Zeiten mit Sozialleistungen**, in denen die Leistungsträger Beiträge gezahlt haben sowie Kindererziehungszeiten nach §§ 56, 249 SGB VI für 3 bzw. 2 Jahre als fiktive Beitragszeiten. Weiterhin werden glaubhaft gemachte Beiträge als Beitragszeiten anerkannt, § 203 SGB VI.

<u>Beitragsfreie Zeiten</u> sind Zeiträume, in denen der Versicherte aus sozial anzuerkennenden Gründen an einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gehindert war:

Ersatzzeiten (§ 250 SGB VI): Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Internierung etc

<u>Anrechnungszeiten</u> (§ 58 SGB VI, §§ 252 SGB VI – 253): Arbeitsunfähigkeit, medizinische Rehabilitation, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit mit Meldung bei der Bundesagentur, Bezug von Arbeitslosengeld II etc.

<u>Zurechnungszeiten</u>: Zeiten, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder Tod hinzugezählt werden, wenn der Versicherte das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§§ 59, 253a SGB VI).

Berücksichtigungszeiten: Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten 10. Lebensjahr (§ 57 SGB VI)

Geldfaktor, d.h. die Rentenformel in § 64 SGB VI:

Die Grundformel für die Rente lautet nach § 64 SGB VI:

persönliche Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x Rentenfaktor x aktueller Rentenwert

Die **persönlichen Entgeltpunkte** errechnen sich aus der Summe der Verhältniszahlen zwischen dem beitragspflichtigen Versicherteneinkommen und dem jeweiligen **Durchschnittsverdienst** in dem entsprechenden Kalenderjahr, d.h. entspricht das Einkommen dem Durchschnittsverdienst wird **ein** Entgeltpunkt gutgeschrieben.

Im Jahr 2022 beträgt der **Durchschnittsverdienst 38.901 €**; verdient jemand jährlich bis zur BBG von 84.600 €, so erhält der Versicherte **2,1747 EP** für das Jahr 2022.

Für die Berechnung der beitragsfreien Zeiten wird eine **Gesamtleistungsbewertung** vorgenommen (§§ 71 ff. SGB VI), d.h. beitragsfreie Zeiten erhalten den **Durchschnittswert**, der sich aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum ergibt. Sie hängt von der individuellen Beitragsleistung während des gesamten Versicherungslebens ab; auch die Beitragsdichte ist von Bedeutung: Die Anrechnung beitragsfreier Zeiten fällt umso höher aus, je mehr und je höhere Beiträge der Versicherte sonst geleistet hat (§ 71 ff SGB VI)

Der **aktuelle Rentenwert** beträgt zum 1.7.2022 **36,02** € (West) bzw. **35,52** € (Ost). Zum 1. 7. eines jeden Jahres wird der aktuelle Rentenwert durch einen neuen ersetzt, §§ 65, 68 Abs. 1 S. 3 SGB VI. Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsverdienst gezahlt wurden, § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VI

Beispiel für einen Arbeitnehmer aus den alten Bundesländern nach **45 Jahren**, der jährlich den **Durchschnittsverdienst** erzielt hat:

(Entgeltpunkte) (45 x1) x (Zugangsfaktor) 1 x (Aktueller Rentenwert 2022) 36,02 x (Rentenfaktor) 1 = 1.620,90 Euro Rente pro Monat; wird 45 immer mindestens die Beitragsbemessungsgrenze verdient ist von ca. 90 Entgeltpunkte und einer Rente von ca. 3250 € auszugehen.

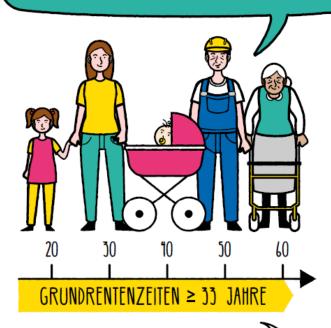
Zur Berechnung der Entgeltpunkte wird das jeweils erzielte jährlich beitragspflichtige Entgelt durch den jeweiligen Durchschnittsverdienst (maximal die Beitragsbemessungsgrenze) geteilt, § 70 Abs. 1 SGB VI:

	<u>Beitragsbemessungsgrenze</u>	Tatsächlicher Jahresverdienst	<u>Durchschnittsentgelt</u>	Entgeltpunkte
2000:	103.200DM	(Hochschulausbildung)	54.256DM	Gesamtleistungsbewertung*
2010:	66.000€	20.000€	31.144€	0,6421
2016:	74.400€	40.000€	36.267€	1,1029
2017:	76.200€	80.000€	37.103€	2,0537
2018:				
2019:				
2020:				
2021:				
2022:	84.600€	99.000€	38.901€	2,1747
_				

Summe Entgeltpunkte:

^{*} Hochschulausbildung ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI eine Anrechnungszeit, d.h. eine beitragsfreie Zeit nach § 54 Abs. 4 SGB VI, die im Wege der Gesamtleistungsbewertung nach § 71 Abs. 1 SGB VI zu füllen ist.

WAS IST DIE GRUNDRENTE?



Die Grundrente soll die Lebensleistung von langjährig Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung würdigen. Wer lange gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt hat, soll im Alter eine bessere Rente bekommen.



Rentner*innen profitieren

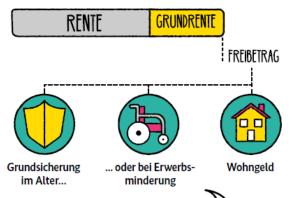
GRUNDRENTENZUSCHLAG

Ab dem 01. Januar 2021

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend ab Herbst 2021



Der Grundrentenzuschlag muss nicht gesondert beantragt werden.



Freibeträge sorgen dafür, dass der Grundrentenzuschlag bis zu einer bestimmten Höhe nicht zu einer Minderung anderer Leistungen wie bspw. Wohngeld führt.

Mehr Informationen:

www.bmas.de/grundrente

Die Grundrente ist ein Zuschlag zur gesetzlichen Rente



§ 76 g SGB VI mit Einkommensanrechnung nach § 97a SGB VI

Vereinfacht gesagt wird dabei zunächst geprüft, wie hoch das Einkommen in den mindestens 33 Beitragsjahren war. Dabei werden aber nur Jahre gewertet, in denen man mindestens 0,3 Rentenpunkte erreicht hat, also 30 Prozent des Durchschnittseinkommens verdient hat.
Es werden die Entgeltpunkte aufgewertet, mit denen die gesetzliche Rente insgesamt errechnet wird. Ein Durchschnittsverdiener bekommt pro Jahr einen solchen Punkt. Für jeden Punkt gibt es seit 1. Juli 2020 im Westen 34,19 Euro Rente und im Osten 33,23 Euro Rente pro Monat. Für die Zeiten mit nur geringen Rentenanwartschaften, die die Grundrente auslösen, werden die Entgeltpunkte erhöht: Nämlich für 35 Jahre auf das Doppelte des Durchschnittswerts der erworbenen Punkte; höchstens allerdings auf 0,8 Punkte

Welche Zeiten zählen als Grundrentenzeiten?

Als Grundrentenzeiten zählen die Zeiten aus sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit, aber auch

- Pflichtbeitragszeiten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen
- Zeiten und Leistungen bei Krankheit oder Reha
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege
- Ersatzzeiten wie zum Beispiel Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der politischen Haft in der DDR

Welche Zeiten zählen nicht als Grundrentenzeiten?

- Zeiten, in denen Sie Arbeitslosengeld I oder ALG 2 erhalten haben
- Zeiten der Schulausbildung
- Zurechnungszeit (fiktiv verlängerter Lebenslauf zur Erhöhung einer Erwerbsminderungsrente)
- Zeiten, in denen Sie freiwillige Rentenbeiträge gezahlt haben.